

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) zur Teilnahme an Messen & Ausstellungen

1. Veranstalter

HS-Organisation - Moosstrasse 45 - D-82266 INNING a. Ammersee
Tel: +49 (0)8143. 992766 Fax: +49 (0)8143. 992765
Mail: info@hs-organisation.de Web: www.tiermesse.com

2. Veranstaltung, Ort

Tier & Natur München

Veranstaltungsforum Fürstenfeld - Fürstenfeld 12 - D-82256 Fürstenfeldbruck

3. Termin

Samstag 28.5.2011 und Sonntag 29.5.2011

4. Öffnungszeiten

Samstag, Sonntag 10:00 - 18:00 Uhr

Einlass für Aussteller: 1 Stunde vor Ausstellungsbeginn - 9:00 Uhr

5. Auf- und Abbau

Aufbau: Freitag: 27.5.2011 8:00 - 20:00 Uhr

Abbau: Sonntag: 29.5.2011 18:00 - 22:00 Uhr

Mit dem Einrichten der Stände muß 1 (ein) Tag vor Beginn der Ausstellung bis spätestens 15:00 Uhr begonnen worden sein, andernfalls muß der Veranstalter davon ausgehen, daß der Stand nicht mehr bezogen wird. Die Stände müssen 1 (eine) Stunde vor Beginn der Ausstellung fertiggestellt und sämtliches Verpackungsmaterial aus Stand und Gängen restlos entfernt sein.

Im Interesse aller teilnehmenden Aussteller ist es strengstens untersagt mit dem Abbau vor Schluss der Ausstellung zu beginnen. Es darf weder teilweise noch ganz geräumt werden. Bei Zuwiderhandlung wird dem jeweiligen Aussteller ein Bußgeld in Höhe von mindestens € 200,- auferlegt.

6. Anmeldung, Zulassung

Die Anmeldung bedarf der schriftlichen Form auf den vom Veranstalter zugeschickten Vordrucken. Diese sind vollständig ausgefüllt und mit Firmenstempel sowie rechtsverbindlicher Unterschrift versehen zurückzusenden. Mit Einsendung der Anmeldung anerkennt der Anmelder verbindlich die Teilnahmebedingungen, die gültigen Preise sowie die technischen Richtlinien in allen Punkten. Er haftet dafür, daß auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter gültig. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Veranstalter kann die Zulassung ohne Angabe von Gründen ablehnen bzw. widerrufen. Er ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Konkurrenzaußschluß wird gemäß Wettbewerbsrecht nicht zugesagt.

7. Standzuweisung, Dekorationspflicht

Der Veranstalter stellt die Ausstellungsflächen in angemeldeter Größe zur Verfügung. Standzuweisung erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. Auf den Ausstellungsflächen sind messeseitig keine Trennwände vorhanden. Die Ausgestaltung des Standes obliegt dem jeweiligen Aussteller. Zusatzleistungen u. Mobiliar können mit gesondertem Formular angefordert werden. Firmeneigene Systemstände müssen vom Aussteller selbst aufgebaut werden. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Bei Interessenkollision erfolgt die Zuteilung in der Reihenfolge des Eingangs der verbindlichen schriftlichen Anmeldung. Es bleibt dem Veranstalter unbenommen, Stände und Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz als bestätigt zu verlegen. Die Ausgestaltung, Dekoration und Einrichtung des Standes ist Pflicht und alleinige Aufgabe des Ausstellers. Kommt der Aussteller dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Veranstalter berechtigt, Bspannung, Tapezierung und Dekoration auf Kosten des Ausstellers anzuordnen. Der Stand muß einen repräsentativen Charakter aufweisen und darf das Gesamtbild der Ausstellung nicht stören. Gegenstände dürfen nicht aus der äußeren Standbegrenzung ragen. In den Gängen dürfen keine Stolperschwellen gelegt werden. Türen, Fenster, Wände und Böden der Halle dürfen nicht klebte werden! Von Ausstellern verursachte Beschädigungen und Veränderungen an der Hallen- bzw. Zelteinrichtung werden diesen in Rechnung gestellt.

8. Standmiete, Kostenrechnung

Nach Eingang der Standanmeldung erhält der Aussteller eine Rechnung (gilt gleichzeitig als Auftragsbestätigung). 50% des Rechnungsbetrages sind sofort fällig, restl. 50% bis spätestens 31.03.2011. Rechnungen die aus verschiedenen Gründen nach dem 31.03.2011 gestellt werden, sind sofort fällig. Alle Gebühren und Dienstleistungen verstehen sich zzgl. der aktuell geltenden gesetzl. MwSt. von 19%. Bei verspäteten Zahlungen werden Verzugszinsen i. H. v. 5% über dem jeweiligen Diskontsatz berechnet. Der Veranstalter kann eine Zulassung widerrufen, wenn keine fristgerechte Bezahlung der Standmiete erfolgt ist. Kommt ein Aussteller den Zahlungsbedingungen bis Aufbaubeginn nicht nach, kann der Veranstalter nach Mahnung über den bestätigten Stand anderweitig verfügen, ohne daß dadurch die Zahlungsverpflichtung des Erstbestellers erlischt. Kosten werden wie beim Rücktritt berechnet zuzüglich Mahnkosten und Extraauslagen. Der Veranstalter hat das Recht zur Sicherung seiner Forderungen das Vermieterpfandrecht gemäß § 559 BGB in Anspruch zu nehmen. Ohne vollständige Bezahlung vor Messebeginn darf der Stand nicht bezogen werden!

9. Rücktritt von der Anmeldung

Der Aussteller kann auf Grund von Hindernissen (z.B. Säulen, Träger, Mauervorsprünge, Stromverteilerkästen) die sich vor oder in seinem Stand oder dessen Boden befinden oder - auftretend durch besondere Beschaffenheit des Geländes oder Witterungseinflüsse - keinerlei Schadenersatzansprüche oder ein Rücktrittsrecht herleiten. Löst sich der Aussteller vom Vertrag oder wird infolge Zahlungsverzuges gemäß Nr. 8 der Teilnahmebedingungen der Stand anderweitig vergeben, ist in jedem Falle eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 25% der Gesamtrechnungssumme (mindestens aber € 200,-) zzgl. der gesetzl. MwSt. von 19% binnen 10 Tagen an den Veranstalter zu zahlen. Bei Rücktritt durch den Aussteller ist von diesem ein Entgelt im Wege des pauschalierten Schadenersatzes zu zahlen: 60 Tage vor Messebeginn 50%, 30 Tage vor Messebeginn 100% der Rechnungssumme; die Anmeldegebühr wird in jedem Falle vom Veranstalter einbehalten. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, daß dem Veranstalter kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist. Wird Schadenersatz gegen den Aussteller geltend gemacht, so ist die Höhe der Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schadenersatzanspruch anzurechnen. Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 10 Tage nach Schluß der Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt. Es können keinerlei Minderungsansprüche geltend gemacht werden, wenn der Veranstalter den nicht bezogenen Stand an einen anderen Aussteller vergibt.

10. Änderungen

Aus zwingenden Gründen, welche der Veranstalter nicht zu vertreten hat, insbesondere bei höherer Gewalt, dazu gehören auch die Folgen eines wie auch immer entstandenen Brandes, Explosion oder auch Wassereintritts, die sich in den Räumen der HS-Organisation LTD & Co. KG ereignen haben, kann die Ausstellung abgesagt, verkürzt, verschoben oder auch verlängert werden. Die Aussteller sind in diesem Fall weder zum Rücktritt berechtigt noch stehen ihnen Schadenersatzansprüche zu. Die überwiesenen Beträge bleiben rein rechtlich Eigentum der HS-Organisation LTD & Co. KG. Sollte die Ausstellung aus zwingenden Gründen auf einen anderen als den vorgesehenen Zeitraum verlegt werden oder der Veranstaltungsort wird seitens des Veranstalters an einen anderen in der Nähe befindlichen Ort verlegt, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin und Ort Gültigkeit. Der Aussteller kann aus einer Verlegung des Ausstellungstermins, Ausstellungsortes oder eines Ausfalls der Ausstellung keinerlei Schadenersatzansprüche herleiten. Kann die Veranstaltung aufgrund

unvorhersehbarer Ereignisse nicht stattfinden, ist der Veranstalter berechtigt, die ihm entstandenen Kosten in Höhe von 30% der jeweiligen Flächenmiete auf die Aussteller umzulegen. Darüber hinaus kann er die Erstattung eines beantragten besonderen Aufwands verlangen. Der Veranstalter hat das alleinige Recht, einen Stand ohne Angabe von Gründen zu verlegen. Bei einer Standverlegung kann der Aussteller keinerlei Minderungsansprüche geltend machen.

11. Mitaussteller, zusätzlich vertretene Unternehmen, Untervermietung

Die Zulassung eines oder mehrerer Unteraussteller unterliegt einer zusätzlichen Gebühr, pro Unteraussteller € 100,- zzgl. der aktuell geltenden gesetzl. MwSt. von 19%. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters darf der Aussteller seinen Stand weder verlegen, tauschen, teilen noch ganz oder teilweise Dritten überlassen. Bei Zuwiderhandlung sind vom Aussteller noch vor Messeschluss zusätzlich 50% der Standmiete zuzüglich z. Zt. gesetzl. 19% MwSt. zu entrichten. Die HS-O behält sich das Recht vor gesperrte Aussteller oder Personen durch Wahrnehmung des Hausrechts des Geländes zu verweisen.

12. Besucherwerbung, Firmenwerbung

Der Veranstalter übernimmt die Besucherwerbung. Firmenwerbung jeglicher Art (Flyer, Lose usw.) ist nur innerhalb des Standes gestattet. Ansprechen der Besucher außerhalb des Standes ist nicht erlaubt.

13. Strom, Wasser, Abwasser

Die allgemeine Grundbeleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Anschlüsse und Geräte von Ausstellern, die den einschlägigen Bestimmungen insbesondere des VDE + CE nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als bestellt, können durch die Ausstellungsleitung auf Kosten des Bestellers entfernt bzw. außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden durch nicht gemeldete und nicht fachgerecht angeschlossene Geräte. **Selbstinstallation an Elektro- und Wasser-Anschlüssen durch Aussteller ist verboten!** Installationen dürfen nur von autorisierten Fachbetrieben vorgenommen werden. Jeder Aussteller haftet in vollem Umfang für evtl. auftretende Schäden und ihre Folgen auch bei Beschädigung sowie Betrieb mit defekten Geräten. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Wasser- und Stromversorgung.

14. Messeausweise

Arbeits- und Aussteller-Ausweise werden erst nach vollständig beglichener Rechnung ausgehändigt. Sie werden auf den prägnanten Namen der Aussteller und seiner Mitarbeiter ausgestellt. Die Ausweise sind nicht übertragbar. (§ 123 StGB). Für die mit Auf- und Abbau der Ausstellerstände beschäftigten eigenen und fremden Hilfskräfte erhält der Aussteller kostenlos die erforderliche Anzahl von Arbeitsausweisen. Arbeitsausweise gelten nur während der offiziellen Auf- und Abbauzeiten. Sie berechtigen nicht zum Betreten des Ausstellungsgeländes während der Veranstaltung. Jeder Stand erhält für die Zeit der Veranstaltung Ausstellerausweise ohne besondere Berechnung nach folgender Standflächen-Staffelung: bis 12m²: drei Stck., bis 15m²: vier Stck., ab 20m²: fünf Stck. Zusätzliche Ausstellerausweise können beim Veranstalter für € 5,- /Stück inkl. ges. MwSt. bestellt werden. Ausweise sind ausschließlich für das Standpersonal bestimmt. Bei Mißbrauch erfolgt Einzug der Ausweise. Die Zulassung von Unterausstellern begründet keinen Anspruch auf eine höhere Anzahl kostenloser Ausstellerausweise.

15. Reinigung

Die allgemeine Reinigung der Ausstellung veranlaßt der Veranstalter unter Ausschluß jeder Haftung. Alle Aussteller haben nach jedem Ausstellungstag den im Stand angefallenen Müll selbst zu entsorgen. Die Ausstellerstände werden besenrein übernommen und sind nach der Veranstaltung wieder in gleichem Zustand an den Veranstalter zu übergeben. Angebrachte Aufkleber, Plakate, Tapeten und Bspannungen sind nach Ausstellungsende vom Aussteller restlos zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung werden dem Aussteller die Reinigungsgebühren nachträglich berechnet. Mindestkosten: € 100,-.

16. Haftung, Versicherung

Der Veranstalter hat eine Veranstalterhaftpflichtversicherung gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren im Rahmen einer Ausstellung abgeschlossen. Höhere Gewalt schließt Haftpflicht aus. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am und im Ausstellerstand, dem Ausstellergut oder für dessen Abhandenkommen und auch nicht für zur Verfügung gestellte Waren und Bekleidung für die Modenschau, da mit Gebrauchsspuren gerechnet werden muss. Jedem Aussteller wird dringend empfohlen für ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen. Jeder Aussteller haftet innerhalb des Ausstellungsstandes allein für Personen- und Sachschäden. Er hat das Ausstellungsut auf eigene Kosten zu versichern und eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Schäden, die durch Aussteller bzw. deren Zulieferer verursacht werden, sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden, gegebenenfalls Zeugen hinzuzuziehen und schriftlich zu dokumentieren.

17. Bewachung

Die Allgemeine Bewachung des Messe- u. Ausstellungsgeländes erfolgt durch Beauftragte des Veranstalters. Eigene Standwachen durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Die Halle ist bis spätestens 30 Min. nach Beendigung der Ausstellung zu verlassen (Ausnahme: Abtaug) und wird für die Nacht verschlossen. Zur Nachtzeit müssen wertvolle leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Die gesamte elektrische Installation der Stände ist abzuschalten, Wasserhähne sind zu schließen. Bei Nichtbeachtung wird die Abschaltung bzw. Schließung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers vorgenommen. Der Veranstalter besitzt innerhalb der gesamten Ausstellung das Hausrecht.

18. Parken und Anlieferung

Parken der Aussteller-Fahrzeuge ist nur auf den speziell den Ausstellern zugewiesenen Parkplätzen erlaubt. Parkausweise sind sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu plazieren. Aussteller und deren Zulieferer dürfen nur die beschriebenen Anfahrtswege zum Be- und Entladen benutzen. Bei Nichtbeachtung haftet der Aussteller voll für alle Schäden, welche durch ihn oder seine Zulieferer verursacht werden. Dringend notwendige Nachlieferungen während der Ausstellung sind dem Veranstalter zu melden und haben zügig und ohne Belästigung der Mitaussteller und Besucher zu erfolgen. Die Fahrzeuge sind sofort nach Entladung vom Ausstellungsgelände zu entfernen.

19. Verschiedenes

Notausgänge dürfen nicht verstellt werden. Punktbelastungen in den Ständen sind beim Veranstalter vorab schriftlich anzumelden. Gasgeräte sind in geschlossenen Räumen nicht erlaubt! Brennbare Materialien und Stoffe müssen schwer entflammbar sein und gegebenenfalls durch Behandlung (Spray oder Tauchbad) in diesen Zustand gebracht werden. Ein entsprechendes Zertifikat ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Abspielen von Musik (im Stand oder bei Vorführungen) ist vom jeweiligen Vorführenden selbst die Anmeldung der GEMA-pflichtigen Stücke bei der GEMA vorzunehmen und dem Veranstalter mitzuteilen.

20. Anerkennung

Der Aussteller erkennt durch seine Anmeldung diese Bedingungen in allen Punkten an und verpflichtet sich, alle Orts-, Bau-, Feuer- und Gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genau zu beachten. Sondervereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Abreden sind ungültig.

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Starnberg

Stand: Mai 2010